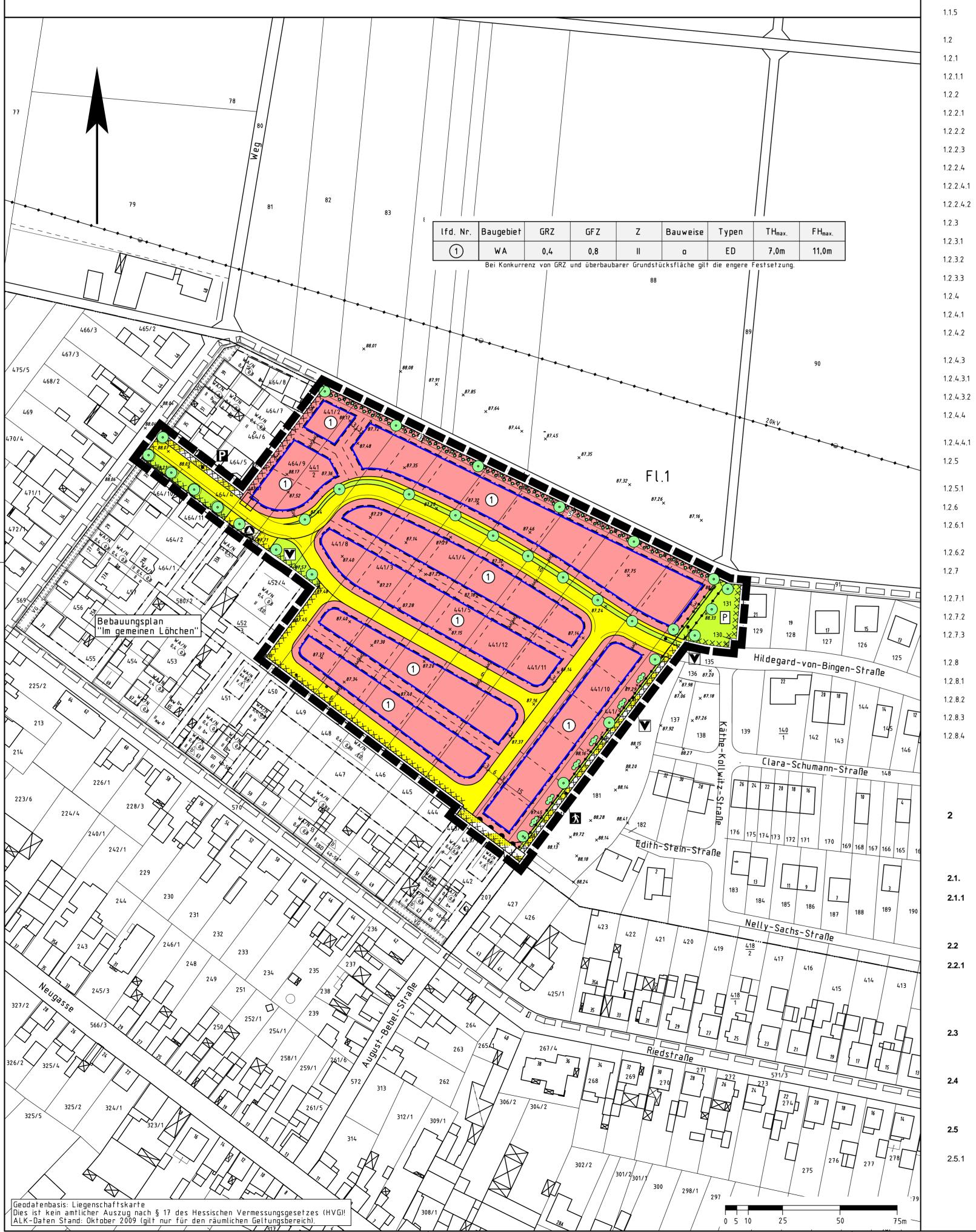
Stadt Riedstadt. Stadtteil Erfelden Bebauungsplan "Wohngebiet Erfelden -Am gemeinen Löhchen" 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716), Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBI. I S. 119).

Zeichenerklärung

	Flurgrenze
Fl. 1	Flurnummer
	Polygonpunk†
<u>441</u> 2	Flurstücksnummer
	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Art der baulichen Nutzung

Katasteramtliche Darstellungen

Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung Geschossflächenzahl GF Z

Grundflächenzahl GRZ Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgeschoss-Rohboden; hier: Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand-Oberkante Dachhaut)

Firsthöhe FHmax Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

offene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze ____

> Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

Fuß- und Radweg

in- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; 1.2.4.4.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

> lächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserab-Zweckbestimmung Abfallentsorgung

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (Versickerungsanlage) Private Grünfläche lanungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum chutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß 2.10.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß 2.10.3 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Im gemeinen Löhchen" Höhenpunkt in m ü NN

Anpflanzung von Laubbäumen gemäß 2.10.1

lächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risiko-Überschwemmungsgebiet) erforderlich sind

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO) Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkanten bzw. Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen an der Traufseite und lotrecht vor der Ge-

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) Eine Überschreitung der Baugrenzen kann durch Wintergarten oder regenerative Energieversorgungssysteme bis zu 3,0 m zugelassen werden.

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als

Wohngebäude) zulässig. Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (§ 9

Innerhalb der als "Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrsflächen" festgesetzten Flächen sind bei Sicherstellung der Baumstandorte sowie der Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser und unter Beachtung der notwendigen Grundstückszufahrten öffentliche Stellplätze zulässig; dabei darf die Summe der Flächen für Zufahrten und Stellplätze 50 % einer als "Verkehrsbegleitender Grünstreifen" festgesetzten Fläche nicht übersteigen.

Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" festgesetzten Fläche ist eine frei stehende Gerätehütte oder eine frei stehende Gartenlaube inkl. überdachtem Freisitz mit einem umbauten Raum von max. 30 m³ zulässig. (Ermittlungsgrundlage für Gartenlaube bzw. Gerätehütte: DIN 277, Ausgabe Februar 2005, Bruttorauminhalt). Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Darüber hinaus sind Fußwege in wassergebundener Bauweise zulässig, sofern sie eine Breite von 2,5 m nicht

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (zur Artenauswahl vgl. Ziffer 5.6). Der Bestand und die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück anzupflanzenden Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten: 1 Baum/100 m², ein Strauch/5 m². Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanzV '90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte fest-

Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen: ebenso sind öffentliche Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigung en wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 14 und 16 BauGB)

Verwendung von Niederschlagswasser

Plangeltungsbereiches zugelassen werden.

Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über bedarfsgerecht dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und einer ganzjährigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen) zuzuführen. Zisternen sind so anzuordnen, dass der Überlauf über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden kann. Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungspflicht können im Einzelfall sowie im zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des

Versickerung von Niederschlagswasser Auf Baugrundstücken anfallendes, nicht als Betriebswasser weiter verwendetes Nieder-

schlagswasser sowie Niederschlagswasser der privaten befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat ausschließlich über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in die verkehrsbe-

gleitenden Grünstreifen sowie in die öffentlichen Grünflächen zu leiten und dort zu versickern. Offentliche Verkehrsflächen, die den geplanten Versickerungsflächen nicht oberflächig zugeführt werden können, können direkt an den Kanal angeschlossen werden. Notüberläufe an die Mischkanalisation sind innerhalb der öffentlichen Versickerungsflächen

Beschränkung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zur Raumheizung nur Brennstoffe zugelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als folgende Emissionen

Verhältnis Primärenergie / Heizenergie < 1,5 Primärenergieeinsatz Schwefeldioxid (SO₂) (lokal) 0,1 g/m²*a Stickoxide (NO_x) (lokal) 9 g/m²*a Staub (lokal) 0,1 g/m²*a Kohlenmonoxid (CO) (lokal) 6 g/m²*a Kohlendioxid (CO₂) Äquivalent (global) 10 kg/m²*a

Die Grenzwerte entsprechen einem angestrebten maximalen Jahresheizwärmebedarf von

Der Berechnung der Emissionsgrenzwerte liegt der Gebäude-Heizungsverbrauch gemäß dem Berechnungsverfahren der Energieeinsparverordnung (ENEV) sowie das Emissionsberechnungsverfahren nach GEMIS 4.4 oder einer neueren Version (Gesamtemissions-

modell integrierter Systeme) mit dem Bewertungsmaßstab "total" zu Grunde. Die Emissionsgrenzwerte gelten für gewerblich genutzte Flächen entsprechend. Über-

schreitungen aus betrieblichen Gründen können als Ausnahmen zugelassen werden.

Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung: Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der in Artenliste 1 mit *) gekennzeichneten Arten (Mindestqualität: H, 3 x v., 14-16)

Anpflanzung von Laubsträuchern: Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß der Artenempfehlungen unter 6.4 (Mindestqualität: Str., v. 100-150). Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanzV'90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Es gilt: 1 Strauch / m². Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

Anpflanzung von Laubsträuchern und -bäumen 2. Ordnung: Geschlossene Gehölzpflanzung, bestehend zu 2/3 der Pflanzfläche aus Sträuchern der Artenliste 2 und zu 1/3 aus mit *) gekennzeichneten Bäumen der Artenliste 1 (Mindestqualität: Str., v. 100-150 bzw. H, 3 x v., 14-16). Es gilt: 1 Strauch / 2 m², 1 Baum / 5 m².

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, so weit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zulässigkeit auf privaten Grundstücksflächen: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücksflächen zulässig bzw. zu

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

bei gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer etc. mit einer Neigung von 25° bis 45° bei einseitig geneigten Dachflächen (Pultdächer etc.) mit einer Neigung von 5°bis 30° auszuführen. Flach geneigte Dächer unter 5°sind zu lässig, wenn sie extensiv begrünt wer-Nebengebäude und Carports sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Dä-

Dacheindeckung: Zulässig sind nur rote oder rotbraune Dacheindeckungen aus Tonziegeln oder Dachsteinen sowie beschichtetes Zinkblech und dauerhafte Begrünungen. Unbeschichtete metallische (kupfer-, zink- oder bleigedeckte) Dächer sind unzulässig. zulässig. Alternativ sind Dächer mit extensiver Dachbegrünung zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zu-

Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen berankte Pergolen abzuschirmen.

Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO) Für das Allgemeine Wohngebiet gilt, dass ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer

cher auf denen Fotovoltaikmodule oder Solaranlagen aufgebracht sind.

Höhe von max. 1,20 m zulässig sind. Auf zwei Seiten des Grundstücks ist ein Mindestbodenabstand von 15 cm einzuhalten. Bei Doppelhäusern ist auf den seitlichen Grundstücksgrenzen ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,30 m und bis zu einer maximalen Länge von 4 m ab gartenseitiger Gebäudekante des Wohnhauses zulässig; die zulässige Höhe ist dabei auf die Höhe des gartenseitigen Erdgeschoss-Fertigfußbodens zu beziehen.

Begrünung von Stellplätzen (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als 5 ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gem. Artenliste 1 auf Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,5 m oder Baumscheiben mit mindestens 6,0 m² unversiegeltem Boden zu pflanzen.

Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten (§ 81 Abs. 2 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Zur Raumwärmeversorgung ist die Verwendung von festen Brennstoffen, außer Holz in automatisch- oder handbeschickten Biomasse-Feuerungsanlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 % und mit sekundärer Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (bei dezentraler Wärmeversorgung), und von flüssigen Brennstoffen nicht

Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen bei dezentraler Wärmeversorgung als Ausnahme verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Verwendung zu keinem vermehrten Schadstoffausstoß gegenüber der Verwendung der zulässigen Brennstoffe führt; dabei ist sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung der Emissionen je kWh zu vergleichen. Die Verwendung von fremd erzeugtem Strom zur Raumwärmeversorgung ist nicht zulässig (Ausnahme: effiziente Wärmepumpen in Verbindung mit Fotovoltaikanlagen). Die Verwendung von Erdgas wird zugelassen.

Als Ausnahme sind Heizstellen unter Verwendung der sonst hier ausgeschlossenen Brennstoffe und Heizungsarten zulässig, wenn die Heizleistung 8 kW nicht übersteigt und die Heizstelle nicht zur regelmäßigen Raumwärmeversorgung betrieben wird.

Für Passivhäuser gelten sowohl bei zentraler, als auch bei dezentraler Wärmeversorgung keine Beschränkungen für Brennstoffe und Heizungsarten.

Kennzeichnungen und Hinweise

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 118,119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzliche Aufwendungen zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden muss bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasser-Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen

Es wird auf das vom Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. J. Krusche erstellte Baugrund und Gründungsgutachten vom 17.01.2003 verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Stadt

Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude

und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu

Risikoüberschwemmungsgebiet (Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden können) Das Plangebiet liegt im Risikoüberschwemmungsgebiet des Rheins nach § 15 Abs. 1 HWG. In derartigen Gebieten sind nach § 15 Abs. 2 HWG Vorkehrungen zu treffen, und

soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu

wird vorliegend der Zeitraum von 10. Oktober bis 10. November. Dadurch werden Verluste von aktuell genutzten Bruträumen vermieden. Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armem Lichtspektrum und geschlossenem Gehäuse verwendet werden, deren Anlockung auf Insekten gering ist. Dadurch wird eine Attraktion von Fledermäusen

Die Baufeldvorbereitung bzw. Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2

BNatSchG nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 01. März durchgeführt werden. Empfohlen

Errichtung von Doppelhäusern

Riedstadt eingesehen werden.

Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Eintragung einer Anbaulast auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Hierdurch wird vermieden, dass auf dem Nachbargrundstück trotz einer bereits an der Grenze errichteten Doppelhaushälfte ein Einzelhaus mit seitlichem Grenzabstand errichtet

vermieden und die Störwirkung auf Vögel der Umgebung reduziert.

Begrünung der Grünflächen und Grundstücksfreiflächen/Artenempfehlungen

Tilia cordata / platyphyl- - Linden Fraxinus excelsior Ross-Kastanie Quercus robur Aesculus carnea Acer campestre* Feldahorn Quercus petraea - Traubeneiche Acer platanoides Spitzahom Carpinus betulus* - Hainbuche Acer pseudoplatanus - Dreilappiger Ahorn Acer monspessulanum Crataegus laevigata Rotdom Sorbus intermedia Schwedische `Paul Scarlet'* Mehlbeere Brouwers Sorbus thuringiaca - Thüringische Säulen-Juglans regia Pyrus calleryana Sorbus aria / intermedia* - Mehlbeere Sorbus aucuparia*

Das Sortiment kann bedarfsweise ergänzt werden durch nicht-heimische, aber als Straßenbaum gut geeignete Arten und Sorten wie z.B. Alnus spaethii (Erle "Speathii"), Ginkgo biloba ((Ginkgo), Gleditsia triacanthos "Skyline" (Schmalkroniger Lederhülsenbaum), Celtis australis (Südlicher Zürgelbaum), Cercis siliquastrum (Judasbaum), etc.

Artenliste 2 (Sträucher):			
Berberis vulgaris	- Sauerdorn, Berberitze	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rosa canina	- Hundsrose
Corylus avellana	- Hasel	Ligustrum vulgare	- Liguster
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata			
Prunus spinosa	- Schlehe	Salix caprea (mas)	- Salweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche		

Hydrangea macrophylla - Hortensie

Hibiscus syriacus

- Eibisch

sowie an blühenden Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten Mespilus germanica Buddleia davidii - Sommerflieder hiladelphus coronari- - Falscher Jasmin Buxus sempervirens Buchsbaum libes sanguin eum - Blut-Johannisbeere Deutzia hybrida Deutzie - Flieder Syringa vulgaris Hamamelis mollis Zaubernuss Spiraea bumalda - Sommerspiere

Für geschnittene Hecken auch: Carpinus betulus (Hainbuche), Ligustrum vulgare (Liguster), Buxus

- Gemeiner Schneeball Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Veigela florida

Rosa div. spec.

- Weigelie

- (Wild)-Rosen

Wildobst (night im S	traßenbereich wg. teilw. sta	arker Fruchtbildung)	
Malus sylvestris	- Wildapfel	Mespilus germanica	- Mispel
Morus nigra	- Schwarze Maulbeere	Prunus dulcis	- Mandel
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche	Prunus padus (nicht	- Traubenkirsch
		Prunus serotina)	
Pyrus communis	- Wildbirne	Sorbus torminalis	- Elsbeere
Sorbus domestica	- Speierlina		

- Clematis, Waldrebe Parthenocissus spec. - Wilder Wein Clematis div. spec. Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt Wisteria sinensis Blauregen, Glyzine

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-

versammlung gefasst am Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.06.2010 bis einschließlich 30.07.2010 Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.08.2010 Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.09.2010 bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Riedstädter Nachrichten.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Riedstadt, den ___._.

Bürgermeister

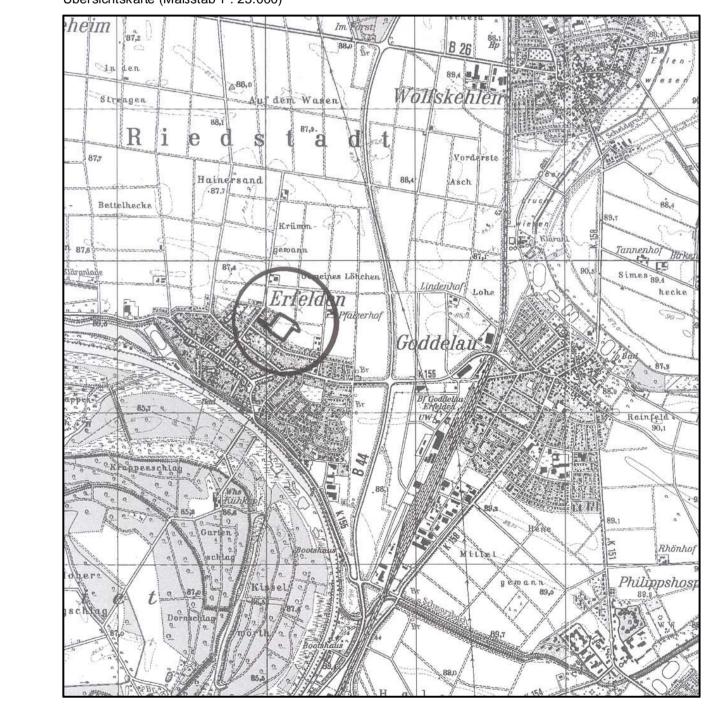
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Riedstadt, den ___.__.

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)



. Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 07.05.2010 31.05.2010 Bebauungsplan "Wohngebiet Erfelden -16,08,2010 11,10,2010 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Bearbeitet: Schade

Roeßing / Isik

Maßstab: 1 : 1,000